

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

I. Bruchstücke zur Geschichte des Amts Kloppenburg.

Oldenburgische Zeitschrift,

herausgegeben

von

G. A. v. Halem und G. A. Gramberg.

Zweyten Bandes Drittes Stück.

I.

Bruchstücke zur Geschichte des Amtes Kloppenburg.

In Süden hat es das jetzige Fürstenthum Os-
nabrück, in Westen das ehemalige Amt Meppen
und einen Theil des Fürstenthums Ostfriesland,
in Osten das Amt Bechta zur Gränze. Das
Herzogthum Oldenburg, womit es jetzt vereinigt
ist, begränzte es sonst von Norden. Sein Flä-
cheninhalt mag an sechszehn deutsche Quadrat-
meilen betragen, wovon der vierte Theil wohl
Moor ist. Von den Veränderungen, die den
Boden betrafen, von der Weise, wie sich hier
die Menschen anbaueten, von der Art, wie sie
sich in einen Staat vereinigten, von den Naz-

men der Völker, die hier in den ältesten Zeiten wohnten, von ihren Gesetzen, Sitten und Gewohnheiten, von ihren Schicksalen in den Kriegen mit den Römern und Franken, will ich nur bloß anführen, daß die Franken unter Anführung Karls des Großen, nach einem langwierigen und blutigen Kriege, unsere Vorfahren, die Sachsen, zu einem Frieden nöthigten, vermöge dessen sie Karl für ihr Oberhaupt erkennen, die Götzen verlassen, und den christlichen Glauben annehmen mußten. Das übrige ist für meinen Zweck theils zu allgemein, theils aber auch zu ungewiß und unbestimmt.

Das Amt Kloppenburg wurde zu jener Zeit nach der kirchlichen Einrichtung ein Theil des von Karl d. Großen 783 gestifteten weitläufigen Bischofthums Osnabrück. Die Bischöfe hatten, nach Karls allgemeiner Verordnung, in ihren Stiftern damals von Allen den Zehnten zu heben, wovon einen Theil die Kirchen, den zweyten die Armen, den dritten die Geistlichen, und den vierten endlich die Bischöfe selbst bekommen sollten. Allein diese Verordnung konnten die Bischöfe zu Osnabrück nie recht in das ehema:

lige Niederstift Münster, mithin auch nicht in das Amt Kloppenburg einführen, zum wenigsten auf die Dauer nicht durchsetzen.

Denn da die Missionen (Cellen, Propsteyen) zu Meppen und Bisbeck hier zuerst die christliche Religion verbreitet, bey Zunahme der Gläubigen bald hie bald da neue Kirchen angelegt, und Männer aus der Mission als Pfarrer dabey angestellet hatten, so eigneten sie sich auch nach einer natürlichen Folge das Recht zu, in Zukunft an diese Kirchen Pfarrer zu setzen. Als nun 834. Meppen und 853. Bisbeck mit allen Gerechtsamen und Zubehör an Corvey kamen, so besetzte dieses Kloster als Besitzer besagter Missionen die ehemals von diesen angelegten Kirchen und Pfarren. Die mächtigen und angesehenen Aebte dieses Klosters wußten die Zeitumstände und Gelegenheiten trefflich zu benutzen, um nun sich bald in den von ihnen besetzten Pfarreyen, wo nicht des Ganzen, doch der drey Drittel, des Zehnten zu bemächtigen. Und nicht ohne allen Grund; denn ihre Geistlichen, die den Gottesdienst besorgten, konnten selbst für Kirchen und Armen am bequemsten den Zehnten

verwenden. Der Streit, welcher hierüber entstand, fiel zuletzt zum Vortheil des Bischofs von Osnabrück aus, nachdem er über dreyhundert Jahre gedauert hatte. Auf was Weise die Zehnten unterdessen meistens schon nicht in andere Hände gerathen waren, gehört nicht hieher.

Die Corveyer, um wieder insbesondere auf das Amt Kloppenburg zu kommen, hatten die Pfarren zu Krapendorf, Altenoythe, und Löninggen zu besetzen, außer deren Ertrag und Gerechtfame sie ansehnliche Güter und Lehne in diesem Amte hatten. Wenn man nun noch dazu rechnet, daß Essen ehemals von Malgarten, Lastrup, und Lindern als Oldenburgische Lehne von den adelichen Besitzern des Hauses Kalhorn vergeben wurden: so wird es wahrscheinlich, daß der Bischof zu Osnabrück in den ältesten Zeiten in diesem Amte fast keine Pfarre zu vergeben hatte.

Nach der weltlichen Eintheilung hatte Karl über die uralten Gauen (bestimmte Districte), Grafen gesetzt, die als Richter die Gerechtigkeit handhaben, und als Obersten in ihren Gauen, oder Graffschaften, dem Kriegswesen vorstehen sollten. Im Amte Kloppenburg gehörte erweis-

lich Lindern zum Gau Agrotinon, und Sevelten zum Gau Levi. Der erste faßte den größten Theil des Amtes Neppen, so wie der letzte den größten Theil vom Amte Behta in sich. Wo diese Gauen im Amte Kloppenburg an einander gränzten, und ob sie das ganze Amt in sich faßten, ist nicht bekannt, das letzte ist aber nicht wahrscheinlich. Weniges nur wissen wir von den ersten Grafen zu sagen, die diesen Gauen sind vorgesezt worden.

Die Stelle eines Grafen ward erst nach und nach erblich, und endlich wurden sie bey der Abnahme der kaiserlichen Gewalt im eilften und zwölften Jahrhundert aus Beamten Landesherren. Als solche werden wir im Amte Kloppenburg zuerst die Grafen von Tecklenburg erblicken.

Im Jahre 1170 stiftete Graf Simon II. von Tecklenburg das Kloster Malgarten (Mariengarten) zu Essen. Um das Jahr 1194 brannte dieses Kloster ab, und wurde nun auf Begehren des Grafen Simon auf dem jetzigen Platze im Fürstenthum Osnabrück wieder aufgeführt. Dieses nun aufgehobene Kloster besitzt auch noch jetzt zu Essen und an andern Orten des Amtes Kloppenburg und Behta ansehnliche

Eigenbehörige und Zehnten. Den Grafen Moritz von Oldenburg (er lebte 1211) zählte es ebenfalls unter seine vorzügliche Wohlthäter und Gönner. Jene Verlegung ist wahrscheinlich dem Kloster in der Folge sehr vortheilhaft gewesen; denn im Anfange des dreyzehnten Jahrhunderts war Graf Otto I. von Tecklenburg mit dem Bischof Konrad zu Osnabrück in einem langwierigen Kriege verwickelt, worin der letzte die Burg Arkenow und das damalige Städtchen Essen eroberte, beyde schleifte, und die Burgmänner und Einwohner zwang, sich in der von ihm neu angelegten Stadt Quakenbrück niederzulassen. Erst im Jahre 1236 machte der Friede dieser für das Haus Tecklenburg so nachtheiligen Fehde ein Ende, deren verderbliche Spuren sich noch weiter über das Amt Kloppenburg werden erstreckt haben.

Bald darauf gewann das Haus Tecklenburg zehnmal mehr durch Heurath, als es in der vorigen Fehde verloren haben mochte. Im Jahre 1245 im November starb Graf Otto von Ravensberg, und wurde mit vielen Ehrenbezeugungen vor dem hohem Altar zu Bersenbrück begraben.

ben. Seine einzige Tochter Jutta war noch im nämlichen Jahre mit dem jungen Erbgrafen Heinrich von Tecklenburg verheurathet worden, und brachte ihm die weitläufigen Güter ihres Vaters zu. Allein die Vereinigung der beyden Länder war nicht von langer Dauer; denn der junge Graf Heinrich starb schon 1248 ohne einige Erben zu hinterlassen. Nun verkauften und verschenkten 1252. Walrain, Edler von Monzoue, Jutta's zweyter Gemahl, Jutta selbst und ihre Mutter Sophia, eine geborne Gräfin von Oldenburg, ihre Allodial- und Lehngüter, einen ansehnlichen Theil der heutigen Kemter Bechta, und Meppen, und des Fürstenthums Ostfriesland, unter einigen Bedingungen dem Bischofe Otto zu Münster. Zu diesen Gütern gehörte auch (Fries-) Dythe und die Sögeler Grafschaft (Cometia Sigholtra), welche der jungen Gräfin zur Morgengabe bestimmt worden waren. *)

Allein damals gelangte Münster noch nicht zum Besiz von Friesoythe und des Sögelerlan-

*) Man s. Kindlingers Münst. Beyträge, Band 3. Urk. 74. Auch Lamey's diplomatische Geschichte der alten Grafen von Ravensberg. Manh. 1779.

des. Denn noch im Anfange des vierzehnten Jahrhunderts unterwarf sich Graf Otto III. von Tecklenburg einige Friesische Herren in der Gegend von Friesoythe, das auch von den Friesen seinen Namen (Oita frisca) hat.

Dieser Graf nannte sich im Jahre 1302 noch in einer für das Kloster Berßenbrück zu Kloppenburg ausgefertigten Urkunde Junker Otto von Tekeneburg. Ich bemerke diesen Umstand, weil dieses bis jetzt die älteste Urkunde ist, wo zuerst der Name Kloppenburg vorkömmt; doch zweifele ich nicht, die Burg sey schon ein paar Jahrhunderte älter, wenn man nicht gar lieber annehmen will, sie sey schon im neunten Jahrhundert von einem in dieser Gegend mächtigen Grafen Kobbo erbauet, und nach seinem Namen im Anfange die Kobbenburg genannt.

Der Nachfolger des Grafen Otto III., Nicolaus I. unterwarf sich die Friesen in der Gegend von Friesoythe vollends. Wahrscheinlich hat diese Unterwerfung die Saterländer betroffen; indem die näher gelegenen sich nach dem Vorhergehenden wohl schon früher unterworfen hatten.

Seit Jahrhunderten hatten die benachbarten Bischöfe von Münster und Osnabrück über die häufigen Einfälle und Räubereyen der Grafen von Tecklenburg zu klagen. Zu dieser ihrer Lieblingsbeschäftigung war kein Ort bequemer als Kloppenburg. Es liegt an einem großen Heerwege, fast an den Gränzen der damaligen Grafschaft und weit genug von einer mächtigen Stadt, die den Räubereyen und Ausfällen von dieser Burg hätte Schranken setzen können. Um aber doch endlich den Grafen in ihren Räubereyen ein Ziel zu setzen, schlossen die Städte Münster und Osnabrück 1393 mit ihren Bischöfen eine Quadrupel-Allianz, welche die Eroberung und Theilung Kloppenburgs zur Absicht hatte. In der Urkunde davon kam man über folgende vier Punkte überein:

- 1) die Verbündeten wollten zusammen nach dem Rath ihrer Freunde und wegen Noth beyder Länder die Kloppenburg belagern, und
- 2) nachdem sie solche mit Gottes Hülfe erobert hätten, sollten alle vier gleiche Rechte an das Schloß sammt seinen alten

Rechten, Zubehörungen, Herrlichkeiten und Gerichten haben;

3) Entstände aber unter ihnen Streit oder Krieg, so sollte sich Keiner des Schlosses und seiner Herrlichkeit zu seinem Vortheile oder seiner Hülfe bedienen;

4) Wenn aber wegen des Schlosses selbst unter ihnen Streit entstehen möchte, so sollte solcher innerhalb vierzehn Tagen durch dazu bestimmte Schiedsmänner geschlichtet werden.

Nach der Abschließung dieser Allianz dauerte es noch über ein Jahr, ehe die Belagerung ihren Anfang nahm. Es ist wohl sicher, daß der Graf zwischen dieser Zeit Nachricht von jenem Bündnisse erhielt, und diesem zufolge alle Anstalten zu einer tapfern und langwierigen Gegenwehr traf. Im Jahre 1394 um Petri und Pauli fing die Belagerung an. Die Bürgermeister von Münster und Osnabrück sollen persönlich dieser Belagerung mit beygewohnt haben, in welcher die zum Schlosse gehörigen Häuser und Höfe abgebrannt und verwüestet wurden.

Sie fanden einen hartnäckigen Widerstand. Erst im folgenden Jahre im März, am Tage des h. Benedictus, ging die Burg über. Die Städte Bechta und Quakenbrück, vorzüglich ihre zahlreiche Burgmänner, trugen vieles zur Eroberung des Schlosses bey.

Sobald die Kloppenburg erobert war rückte die verbündete Armee vor Friesoythe. Die Eroberung dieser kleinen, aber alten und festen, Stadt und Burg kostete noch mehr Zeit und Mühe. Besondere Umstände sind uns aber von dieser Belagerung nicht aufbehalten wenigstens nicht bekannt geworden.

Dem geschlossenen Tractat zufolge ward über Kloppenburg von Münster und Osnabrück ein Drost gesetzt. Nikolaus von Knehem, der von Seiten der Osnabrücker hiezu bestellet war, verließ 1397 Kloppenburg, weil es ihm wegen der zum Schloß gehörigen abgebrannten und verwüsteten Erben und Häuser an gehörigem Unterhalte mangelte. Diesen Umstand benutzte der Münsterische Bischof Otto, Graf von Hoya, und kaufte dem Osnabrückischen Bischof 1397 seinen Antheil an den Schlössern zu Kloppenburg und

Friesoythe und deren Herrlichkeiten, Nemtern und Zubehörungen für 1100 Goldgülden ab. Ueberdies trat der Bischof Otto ihm noch sein Recht an das Schloß Börden ab. Die Städte Münster und Osnabrück gingen dabey mit leeren Händen aus.

Als unterdessert der Graf Nicolaus II. sich durch diesen Verlust noch nicht abschrecken ließ 1398 auf das neue in das Stift Münster zu fallen, so zogen beyde Bischöfe ihre Macht, und die ihrer Bundesgenossen zusammen, und rückten, nachdem sie Bevergern und Linge erobert hatten, selbst vor Tecklenburg. Der Graf mußte sich auf Willkühr ergeben, und 1400 am Tage Crispin und Crispianus zu Münster vor dem Stadtrichter feyerlichen Abstand und Verzicht auf das Amt Kloppenburg, auf Oythe und Bevergern leisten. Ich will aus der Urkunde dasjenige wörtlich ausheben, was das Amt Kloppenburg betrifft.

Wy Clawes Greve to Tekeneborgh doet kundich allen, de dessen Bress seyt oft horet lesen, und bekennet openbare vor uns und vor inse rechten Erven und Anerven, dat wy in

Vorvüllinge, Wederlegginge und Vorbete-
 ringe Nozes, Brandes, Doetslages, Schat-
 tinge unde maniges groten Schaden unde
 Vordreytes, de deme Gestichte van Mun-
 stere van unsen Sloten, und ute unsem
 Lande gescheyn synd by unserer Olderen Ty-
 den, und oek by unser Tyd, dem erwerdis-
 gen in Gode Vadere und Heren, Heren
 Otten Biscop to Munster synen Nakome-
 lingen Biscopen to Munster und synen Ge-
 stichte van Munster *) hebbet gegeben, up-
 gelaten und upgedregen, und gevet, latet up
 und dreget up in dessen Breve erfflike und
 jummermeer to hebbene unde to to besitz-
 tene de Herschap, Ampt unde Borgh to
 der Cloppenborgh, de Borgh und Stad
 to Dyte, de Borgh tor Snappen; und
 vortmer alle Herlicheit, alle Gerichte hoe
 und syde, alle Manschap, alle Borgere,
 alle Leenware geistlich unde wertlich, alle
 Leengude, alle vrye und eygene Gude,

*) Man sehe Kindlingers Münst. Beiträge. Band
 I. Urk. 25 und Band 3, zweyte Abtheilung.
 Urk. 186. A. 186. B. und 190.

alle Lude, alle Renthe, Bede, Bodinge,
 Klockenslach, Wiltbanen, Vyscherye, Vor-
 fal und Upfominge myt allen eren Tobe-
 horingen in Torve, in Twyge, in Watere,
 in Weyde, in Holte, in Belde, und wo
 de gelegen synd in den Kerspelen van
 Dyte, van Cropendorpe, van Lastorpe,
 van Effene, van Lonynge, van Lynher-
 den, van Molbergen, an den Waterstrome,
 an Sagelterlande, an den Scharlevresen,
 und war und wo de gelegen synd bynnen
 und buten den Ampten van der Cloppen-
 borgh und van Dyte, de unse Olderren
 unde wy in unde to desse vorg. Herscap
 und Ampten van der Cloppenborgh und
 van Dyte gehat hebbet wynte an desse Tyd.

I.

II.

Allerdings sollte man das Näherrecht abschaffen, aber den öffentlichen Verkauf dagegen zur Regel machen.

Wer wird das Beyspruchsrecht nicht tadeln? Man ist über den Entstehungsgrund desselben nicht einmal einig, oder man kennt ihn vielmehr nicht. Es fehlt an allgemeinen bestimmten Gesetzen; es ist sogar ungewiß, ob es ein Realrecht sey, indem dies daraus, daß die Klage wider den Besitzer angestellt wird, nicht folgt. Die verschiedenen Gesichtspuncte, aus denen die Rechtslehrer den Beyspruch betrachten, müssen nothwendig zu verschiedenen Resultaten führen. Man vergleiche nur die Hauptschriften, nämlich Walchs System, und den von Malblanc *) gepriesenen Griesinger **) , anderer Rechtslehrer und der Abhandlungen über einzelne Streitfra-

*) In princ. juris Rom. §. 543. Note h.

**) Commentar über das Württembergische Landrecht. Th. 3. Seite 686. flg.